



Gemeinde Salgesch

Reglement über die Wasserversorgung

Reglement über die Wasserversorgung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Trinkwasserversorgung ist ein Betriebszweig der Gemeinde Salgesch. Die Ueberwachung derselben ist der Wasserkommission anvertraut.

Begriff

Art. 2

Die Wasserabgabe erfolgt nach Leistungsfähigkeit der Anlagen für den eigenen Bedarf der Abnehmer zu den Bedingungen dieses Reglementes und den jeweiligen gültigen Tarifpreisen. Der Gemeinderat ist befugt, die Tarifansätze den Erfordernissen gemäss anzupassen und abzuändern.

Wasserabgabe-
Tarifansätze

Art. 3

Das Wasser wird im Verhältnis der Menge und der Installationskapazität geliefert. Die Gemeinde übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte und Temperatur und konstanten Druck des Wassers keine Verpflichtung. Die geeigneten Sicherungen für empfindliche Installationen oder Apparate sind seitens der Abnehmer selber zu besorgen.

Haltbarkeit der
Gemeinde

Art. 4

Jeder Missbrauch bei der Wasserbenützung soll verhindert werden. In schweren Fällen ist der Gemeinderat befugt, die Wasserabgabe zu reduzieren, oder sogar total zu unterbinden.

Missbrauch
von Trinkwasser

Art. 5

Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfs oder andere vorübergehende Mängel in der Wasserversorgung, die sie nicht selbst verschuldet hat, verpflichtet die Gemeinde weder zum Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifes. Der Gemeinderat ist befugt, in Notzeiten alle ihm nötig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen, um jeder Vergeudung vorzubeugen. Das Begiessen der Gärten, das Waschen von Autos etc., kann bei anhaltender Trockenheit zeitweise verboten werden.

Schadenersatz

Befugnisse des
Gemeinderates

Hydranten und deren Benützung	<p>Art. 6</p> <p>Bei Feueralarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen der öffentlichen und privaten Hydranten zur Verfügung. Hydranten dürfen in der Regel nur zu Feuerlöschzwecken dienen.</p> <p>Für einen vorübergehenden ausnahmsweisen Gebrauch ist eine schriftliche Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.</p> <p>Die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Hydranten, der Zugang zu den Schiebern und zum Wasserreservoir dürfen nicht durch Ablagerungen irgendwelcher Gegenstände behindert werden.</p>
Gemeinsame Anschlussleitungen	<p>Art. 7</p> <p>Das Erstellen gemeinsamer Anschlussleitungen ist gestattet, und kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, von der Gemeindebehörde vorgeschrieben werden.</p>
Anschlussgesuch	<p>Art. 8</p> <p>Jedes Gesuch um Anschluss an das Leitungsnetz muss vom Liegenschaftseigentümer schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden und sofern, dass diese Leitung auf öffentlichen Boden zu stehen kommt, finden die einschlägigen Bestimmungen des ZGB Anwendung. Dasselbe gilt auch bei den Abänderungen oder Erweiterungen der bereits bestehenden Installationen.</p>
Installationen	<p>Installationen und Anschlüsse an das Wassernetz bis und mit dem Abstellhahn der Liegenschaft dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, die von der Gemeinde eine entsprechende Bewilligung oder Konzession besitzen. Jeder unbefugte Anschluss, jedes Manipulieren am Gemeindefeldnetz und an den Schiebern ist verboten und wird bestraft.</p>
Aufsicht über die Zuleitungen	<p>Die Zuleitung vom Gemeindefeldnetz zur Liegenschaft erfolgt auf Weisungen der Wasserkommission und auf Kosten des Abonnenten. Die Anschlussleitungen müssen technisch einwandfrei erstellt und fachgerecht verlegt werden, und dürfen erst nach erfolgter Begutachtung zugedeckt werden.</p>
Isolation	<p>Die Wasserleitungen sind so zu isolieren, dass auch bei anhaltender Kälte ein Erfrieren der Leitungen verhindert wird.</p>
Unterhalt der Leitungen	<p>Fehlerhafte Installationen müssen auf Kosten des Abonnenten verbessert werden. Die Privatleitungen sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Die Gemeinde ist befugt, unterlassene Unterhaltsarbeiten auf Kosten des Abonnenten ausführen zu lassen.</p>

Art. 9

Das Trinkwasser wird nach den vom Gemeinderat festgesetzten Tarifen geliefert. Die Kontrolle der Wasserabgabe erfolgt mittels Wassermessern. Vor dem Wassermesser ist ein Hauptabstellhahn einzubauen. Der Unterhalt und die periodische Prüfung der Zähler gehen zu Lasten der Gemeinde. Für Schäden, die nicht auf die normale Abnützung zurückzuführen sind, haftet der Abonnent. In der Regel werden die Zähler halbjährlich abgelesen. Die Gemeindeverwaltung kann aber jederzeit Gebrauchskontrollen anordnen. Die Anschlussgebühren werden von der Gemeinde in Rechnung gestellt und müssen innert Monatsfrist beglichen werden.

Lieferrn von
Trinkwasser

Unterhalt der
Zähler
Ablesung

Anschlussgebü
Zahlung

Die Wassermesser werden durch die Gemeinde geliefert und auf Kosten des Abonnenten installiert. Sie bleiben Eigentum der Gemeinde. Der Standort des Messers muss so gewählt werden, dass dessen Kontrolle jederzeit gewährleistet ist.

Lieferrn der
Zähler

Art. 10

Beim Verkauf seiner Liegenschaft hat der Abonnent die Pflicht, die Gemeindeverwaltung davon sofort in Kenntnis zu setzen. Im Unterlassungsfalle schuldet er den Wasserzins bis zur Abmeldung.

Abmeldepflich

Art. 11

Die Gemeinde hat das Recht, die Hausinstallationen jederzeit kontrollieren zu lassen. Der mit diesen Kontrollen beauftragte Funktionär hat Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Liegenschaft. Werden Installationsmängel festgestellt, so wird dem Abonnenten eine Frist gewährt, um diese zu beheben. Wird die Behebung der Mängel verweigert, oder nicht innert nützlicher Frist behoben, ist der Gemeinderat befugt, die Wasserlieferung zu unterbinden.

Kontrolle der
installationen
Mängel-Beheb

Art. 12

Die Gemeinde dehnt ihr Hauptleitungsnetz je nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit aus. Ab dem Hauptleitungsnetz übernimmt der Abonnent die entsprechenden Kosten für die Zuleitung. Die Aufrechterhaltung dieser Durchleitungsrechte ist ebenfalls Sache der Abonnenten.

Hauptleitung

Art. 13

Zur Kostendeckung der Wasserversorgung werden von den Abonnenten Gebühren erhoben.

Gebühren

Diese bestehen aus:

1. einer Anschlussgebühr
2. Zählermiete
3. Grundtarif
4. einem Verbrauchstarif
 - a) für Trinkwasser
 - b) für Bauwasser
 - c) für Kühlwasser
 - d) Wasser für Gewerbe und Industrie

Einbau von Zählern In Liegenschaften, in denen noch keine Zähler vorhanden sind, kann der Gemeinderat deren Einbau anordnen.

Art. 14

**Rechnungsstellung
Zahlungsfrist** Die Rechnungsstellung für den Wasserverbrauch erfolgt jährlich oder halbjährlich an den Liegenschaftsbesitzer. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage nach Rechnungsstellung. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.

Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins kann der Gemeinderat nach vorheriger Mahnung, dem Abonnenten die Wasserzufuhr abschneiden. Die rechtliche Eintreibung bleibt vorbehalten.

Art. 15

**Nachprüfen des
Zählers** Der Abonnent kann eine Nachprüfung des Zählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von 6% und mehr, so übernimmt die Gemeinde die Kosten des Zählerwechsels, andernfalls gehen die Kosten für Ueberprüfung und Auswechseln des Zählers zu Lasten des Abonnenten.

Art. 16

**Nicht feststellbarer
Wasserverbrauch** Sofern der tatsächliche Verbrauch des Wassers infolge Versagens der Wasserzähler nicht festgestellt werden kann, wird die Rechnung auf Grund des mutmasslichen Verbrauches ausgestellt. Dabei ist der Verbrauch der vorherigen Bezugsperioden als Grundlage anzunehmen.

Art. 17

Befindet sich eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Abonnenten, so nehmen diese die Aufteilung der Gebühren unter sich vor. Nimmt ein Abonnent diese Aufteilung nicht an, so kann er auf eigene Kosten einen Zähler einbauen lassen.

Wohnblock-
Aufteilung der
Gebühren

Ein- und Ausbau des Zählers gehen zu Lasten des Abonnenten.

Art. 18

Bei Aufhebung oder Kündigung des Wasserbedarfes ist die Gemeinde berechtigt, die Leitungen des Eigentümers auf seine Kosten von der öffentlichen Leitung zu trennen oder trennen zu lassen.

Kündigung des
Wasserbedarfs

Die Wasserentnahme vor dem Zähler ist untersagt.

Wasserentnahme
vor dem Zähler

B. Strafbestimmungen

Art. 19

Zuwiderhandlungen gegen das Reglement können mit Bussen von Fr. 50.– bis zu Fr. 500.– bestraft werden. Ausserdem kann der Gemeinderat in schwerwiegenden Fällen das Wasser entziehen. Konzessionierten Installateuren kann bei fahrlässiger Verletzung dieses Reglementes die Konzession entzogen werden.

Strafbestimmungen

Verletzung dieses
Reglementes

Art. 20

Differenzen in der Auslegung dieses Reglementes werden vom Gemeinderat entschieden. Der Rekurs an den Staatsrat, als Aufsichtsbehörde der Gemeinden, bleibt vorbehalten. Er kann innert 20 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses, durch Einreichung einer Begründung auf gestempeltem Papier im Doppel, auf dem Beschwerdeweg an den Staatsrat erfolgen.

Rekurs-
bestimmungen

C. Inkrafttreten

Art. 21

Das vorliegende Reglement ersetzt alle vorherigen Reglemente über die Wasserabgabe der Gemeinde Salgesch, und tritt mit seiner Annahme durch die Urversammlung sofort in Kraft.

Vorstehendes Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25. Mai 1973 angenommen und gutgeheissen.

Für den Gemeinderat:

Der Präsident:
Adrian Mathier

Der Schreiber:
Markus Meichtry

Auszug aus dem Protokoll des Staatsrates

Sitzung vom 9.1.1974

Der Staatsrat,

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Salgesch vom 11. Dezember 1973, womit sie die Genehmigung folgenden Reglementes und Vorschriften verlangt:

Wasserversorgung

Eingesehen die Artikel 75 und 82 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

Eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 8. Januar 1969 betreffend die Trinkwasseranlagen;

Eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 2. April 1964 betreffend die Ortssanierung;

Eingesehen den Artikel 193 des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Eingesehen das Gutachten des kantonalen Amtes für Umweltschutz vom 2. Januar 1974;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

b e s c h l i e s s t:

Das in der Urversammlung vom 8. und 9. Dezember 1973 angenommene erwähnte Reglement und Vorschriften werden genehmigt.

Für getreue Abschrift:

Der Staatskanzler:
Moulin